

DEUTSCHE SCHULE ROM SCUOLA GERMANICA ROMA



SATZUNG DER SCHÜLERMITVERWALTUNG



Definition

"Schüler" im Sinne dieser Satzung ist jeder Schüler der Jahrgänge 5 bis 13, der an der Deutschen Schule Rom eingeschrieben und angemeldet ist. „Alte Schüler" bzw. "die Schülerschaft" ist die Gesamtheit aller "Schüler".

"Sprecher" sind alle Mitglieder der SMV: Klassen-, Jahrgangs- und Schulsprecher.

1. Allgemeines

- 1.1 Die SMV (Schülermitverwaltung) ist die schulinterne Vertretung der Schülerschaft. Sie vertritt die Interessen der Schülerschaft oder einzelner Schüler, sofern diese es wünschen, allgemein und in besondere gegenüber den anderen Schulorganen (Schulvorstand bzw. Schulverein, Elternbeirat, Lehrerbeirat und Schulleiter).
- 1.2 Es ist Pflicht der SMV, sich in ihren Handlungen und Beschlüssen für das Wohl der Schule sowie das Wohl der Schüler einzusetzen. Sie handelt im Rahmen der Schulordnung.
- 1.3 Falls innerhalb der Schülerschaft Uneinigkeit über die für das Wohl der Schule angemessenste Handlungsweise herrscht, so ist in diesem Fall eine Umfrage zu veranstalten; das Ergebnis ist für alle Sprecher bindend.
- 1.4 Die SMV basiert auf der freiwilligen Mitarbeit ihrer Mitglieder und der freiwilligen Unterstützung von Seiten der Schülerschaft; sie ist nicht weisungsberechtigt
- 1.5 Die Sprecher haben weder Privilegien noch eine Vorbildfunktion.
- 1.6 Es ist die Pflicht der SMV, die Schülerschaft über Aktivitäten der Schule, Beschlüsse der Schulorgane und Situation der Schule korrekt, umfassend, objektiv und schülergemäß zu informieren.
- 1.7 Es ist Aufgabe der SMV, die künstlerisch-literarischen, musischen, sozialen und kulturellen Interessen der Schülerschaft zu fördern und sich für entsprechende Möglichkeiten in der Schule einzusetzen. Sie bemüht sich um die Sicherstellung der Herausgabe einer Schülerzeitung. Sie kann Schulfeste organisieren, delegiert dies jedoch üblicherweise einem Jahrgang.
- 1.8 Die Schulsprecher erhalten eine Bemerkung im Zeugnis, die über ihr Engagement Auskunft gibt. Voraussetzung dafür ist eine einfache Mehrheit der Schülerschaft. Die Klassen- bzw. Jahrgangssprecher holen sich das Votum in ihren Klassen bzw. Jahrgängen zeitnah zu den Zeugnis Konferenzen. Die Schulsprecher können folgende Bemerkung im Zeugnis erhalten:

"[Name] hat sich als Schülersprecher der DSR durch engagierten Einsatz erfolgreich für die Belange der Schüler eingesetzt."

2. Aufbau der SMV

- 2.1 Die SMV besteht aus den Klassen-, Jahrgangs- und Schulsprechern. Das durch die Wahl erhaltene Mandat ist imperativ: Die Sprecher sind verpflichtet, die Beschlüsse der SMV bekannt zu geben, Mandate und Anweisungen der Mehrheit der von ihnen vertretenen Schüler zu befolgen und zu berichten, wie sie abgestimmt haben.
- 2.2 Jede Klasse der Jahrgänge 5 bis 10 wird von einem Klassensprecher vertreten.
- 2.3 Die einzelnen Jahrgänge 11 bis 13 werden von je drei Jahrgangssprechern vertreten.

- 2.4 Die Schülerschaft als Ganzes wird von den Schulsprechern vertreten.
- 2.5 Wann immer in der Satzung von der Möglichkeit eines Beschlusses durch die Schulsprecher die Rede ist, kann dieser Beschluss auch von einer Mehrheit der SMV gefasst werden. Die Beschluss-hierarchie ist:
Selbstbeschluss; Zweidrittelmehrheit der SMV; Schulsprecher; einfache Mehrheit der SMV.
- 2.6 Bei Abstimmungen der SMV hat jeder Sprecher genau eine Stimme mit Ausnahme der Schulsprecher. Wenn eine Mehrheit der SMV gefragt ist, ist das Ergebnis einer solchen Abstimmung gemeint. Es handelt sich um die Mehrheit der Gesamtzahl der allgemein anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei einer Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten.
- 2.7 Den Vorsitz der SMV haben die Schulsprecher inne. Sie sind für die Organisation und Erfüllung der Vertretung bei den anderen Schulorganen gemäß Art. 1.1 zuständig. Der Dienstweg für den Kontakt mit genannten Schulorganen geht über die Schulsprecher.
- 2.8 Die SMV kann nach Bedarf andere, nicht der SMV angehörende Schüler, Klassen oder Jahrgänge mit festzulegenden Funktionen betrauen. Die Vertrauenslehrer sind ständige beratende Mitglieder der SMV.

3. Wahlbestimmungen

- 3.1 Alle Mitglieder der SMV werden gleich, frei, unmittelbar und geheim gewählt.
- 3.2 Die Modalität der Wahlen wird einzig und allein von dieser Satzung bestimmt.
- 3.3 Keinem Schüler kann sein Wahlrecht oder seine Wählbarkeit genommen werden.
- 3.4 Klassen- und Jahrgangssprecher werden spätestens zwei Wochen, Schulsprecher spätestens drei Wochen nach Schulbeginn gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt höchstens ein Jahr bis zur Neuwahl, sofern keine Abwahl eintritt.
- 3.5 Haben zwei Kandidaten oder Listen die gleiche Stimmenanzahl, entscheidet eine zweite Wahl zwischen den beiden. Die Platzierung aller Kandidaten ist diesem Ergebnis gemäß auszurichten. Sollten dennoch beide Kandidaten oder Listen die gleiche Stimmenanzahl erreichen und es findet sich keine einvernehmliche Lösung, entscheidet das Los.
- 3.6 Sollten Verstöße gegen Art. 3.2 oder sonstige Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen vorkommen, ist das Wahlergebnis nichtig. Die Wahlen sind unter Aufsicht der Schulsprecher zu wiederholen.
- 3.7 Die Wahl der Klassensprecher findet in einer Unterrichtsstunde des Klassenlehrers folgendermaßen statt: Der Klassenlehrer fragt die Klasse, welche Schüler der Klasse kandidieren möchten, und schreibt deren Namen an die Tafel. Dann wählen die Schüler der Klasse; Klassensprecher ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Der Schüler mit der zweitgrößten Stimmenzahl wird sein Stellvertreter.
- 3.8 Die Wahl der Jahrgangssprecher findet in einer Jahrgangversammlung folgendermaßen statt: Die Jahrgangssprecher des vergangenen Jahres fragen den Jahrgang, welche Schüler des Jahrgangs kandidieren möchten und notieren die Namen. Es können entweder nur Dreierlisten oder nur Einzelne kandidieren. Bei Uneinigkeit darüber entscheidet eine Vorabwahl über die Wahlmodalität Jahrgangssprecher sind die Kandidaten der stimmenstärksten Liste bzw. die drei bestplatzierten Einzelkandidaten.
- 3.9 Die Kandidaten für das Amt der Schulsprecher müssen sich in Listen organisieren und sich spätestens zwei Tage vor der Wahl zu Schulsprechern bei den Vertrauenslehrern mit einem Programm für die Wahl anmelden. Kein Kandidat darf gleichzeitig Klassen- oder Jahrgangssprecher sein; kein

Kandidat kann in mehr als einer Liste sein; jeder Kandidat muss in einer Liste sein; die Listen bestehen aus entweder drei oder fünf Schülern; mindestens ein Mitglied jeder Liste muss aus der Oberstufe sein. Die aufgestellten Kandidaten müssen sich in einer Vollversammlung der Schülerschaft vorstellen. Die Wahl findet am gleichen Tag folgendermaßen statt: Unter Aufsicht der Lehrer wird in den Klassenräumen von den einzelnen Schülern gewählt und die einzelnen Wahlstimmen werden ungesehen von den Klassen- bzw. Jahrgangssprechern (nach Klassen bzw. Jahrgängen geordnet) der alten Schulsprechergruppe überreicht, die unter Aufsicht der Vertrauenslehrer die Auszählung vornimmt. Die stimmenstärkste Liste wird die neue Schulsprechergruppe.

3.10 Die Schülerschaft wählt eine Vertrauenslehrerin und einen Vertrauenslehrer drei Wochen nach Schulbeginn. Die Lehrerin und der Lehrer mit den meisten Stimmen werden Vertrauenslehrer. Aufgabe der Vertrauenslehrer ist die Sprecher bei ihrer Arbeit zu beraten und bei Konflikten von Schülern bzw. Sprechern mit Lehrern vermittelnd tätig zu sein.

3.11 Alle Schüler können Lehrer bitten, als Vertrauenslehrer zu kandidieren. Die Lehrer entscheiden jedoch autonom über Ihre etwaige Kandidatur. Die Mitglieder der SMV können die Schüler auch dazu auffordern, Kandidaturen vorzuschlagen.

4. Abwahl

4.1 Die Abwahl von Sprechern oder der Vertrauenslehrer ist jederzeit möglich, wenn die absolute Mehrheit der jeweiligen Wahlberechtigten dies für nötig hält und es mit ihrer Unterschrift bekundet. Ein Grund ist hierfür nicht nötig. Eine Kopie dieser Unterschriftensammlung geht an die abgewählten Mitglieder und an die Vertrauenslehrer. Es sollte gewährleistet sein, dass sich Alternativkandidaten finden.

4.2 Die Abwahl ist effektiv, sobald die nötige Anzahl an Unterschriften vorhanden ist. Eine Abwahl verhindert nicht, erneut zu kandidieren.

4.3 Bei erfolgter Abwahl ist am nächstmöglichen Termin eine Neuwahl nötig. Das Mandat der Gewinner dieser Wahl dauert so lange wie die Restzeit des Mandats des abgewählten Sprechers.

4.4 Ein Schulsprecher, gegen den die Ordnungsmaßnahme II.5 oder II.6 der Schulordnung der Deutschen Schule Rom ausgesprochen wurde, wird von seinem Amt abgesetzt.

5. Selbstbeschlüsse

5.1 Schüler können alle der SMV möglichen Aktionen selbst beschließen oder verhindern. Selbstbeschlüsse können Versammlungen, Umfragen, Hinzufügung eines Diskussionspunktes in die Tagesordnung von Versammlungen, ein Veto anderer Beschlüsse sowie alle anderen möglichen Beschlüsse zum Inhalt haben. Die Empfänger von Selbstbeschlüssen sind Schulsprecher und Vertrauenslehrer. Bei Anträgen auf Versammlungen muss der Grund für die Einberufung der Versammlung, die anwesenden Jahrgänge und die Tagesordnung angegeben werden. Fehlen diese Angaben, so entscheiden die Schulsprecher darüber.

5.2 Für Selbstbeschlüsse werden Unterschriften von Schülern mit Angabe des Verwendungszwecks benötigt. Selbstbeschlüsse sind effektiv, sobald die Mehrheit der Schülerschaft unterschrieben hat; ein Selbstbeschluss kann nur durch einen Selbstbeschluss mit mehr Unterschriften aufgehoben werden.

6. Versammlungen

6.1 Die SMV kann drei Typen von Versammlungen abhalten: SMV-Versammlungen, Jahrgangsversammlungen und Vollversammlungen. Versammlungen werden von den Schulsprechern protokolliert; die Protokolle sind öffentlich einsehbar einschließlich der genauen Stimmergebnisse gemäß Art. 2.1.

- 6.2 SMV-Versammlungen sind Versammlungen aller Mitglieder der SMV. Sie sind regelmäßig zu veranstalten, um die Zusammenarbeit, den gegenseitigen Kontakt und die Kommunikation aller Mitglieder der SMV untereinander zu festigen. Sie werden von den Schulsprechern moderiert. Alle Mitglieder der SMV haben die Pflicht, bei SMV-Versammlungen teilzunehmen, sofern sie in der Schule anwesend sind.
- 6.3 Jahrgangsversammlungen sind Versammlungen aller Schüler eines Jahrgangs. Sie werden von den Jahrgangssprechern moderiert im Beisein des Oberstufenkoordinators.
- 6.4 Vollversammlungen sind Versammlungen aller Schüler von mehr als einem Jahrgang, in der Regel mindestens drei. Sie werden von den Schulsprechern moderiert.
- 6.5 Für SMV Versammlungen stehen der SMV jährlich neun Schulstunden zu; für Jahrgangsversammlungen sechs pro Jahrgang für Vollversammlungen sechs. Von dieser Stundenanzahl werden nur Versammlungen abgezogen, die auf einen Selbstbeschluss, Beschluss der SMV oder der Schulsprecher zurückgehen. Versammlungen können nur in Stunden abgehalten werden, in denen kein Beteiligter eine Klassenarbeit oder Klausur hat. Der Schulleiter informiert den Schulvorstand über Versammlungen. Die Beteiligten an Versammlungen sind vom Unterricht befreit.
- 6.6 SMV-Versammlungen und Vollversammlungen werden von den Schulsprechern beschlossen, Jahrgangsversammlungen von den Jahrgangssprechern. Nach dem Beschluss geben die Schulsprecher bzw. die Jahrgangssprecher dem Schulleiter eine Schulwoche an, in der die Versammlung stattfinden muss. Der Schulleiter muss einen Termin innerhalb der angegebenen Woche für die Versammlung genehmigen. Er kann Versammlungen in der Regel nicht verhindern.

7. Umfragen

- 7.1 Umfragen werden von den Schulsprechern organisiert und von ihnen beschlossen. Umfragen haben zum Ziel, die Meinung der Schülerschaft zu von der SMV ausgearbeiteten Vorschlägen, vorhandenen Aktivitäten, dem Handeln der SMV bzw. der Schulsprecher oder zur Schulsituation exakt zu bestimmen. Sie werden von den Schulsprechern ausgewertet. Die Auswertung kann von allen Sprechern überprüft werden. Die Ergebnisse von Umfragen sind allen zugänglich und müssen der Schülerschaft mitgeteilt werden.

8. SMV-Kasse

- 8.1 Die SMV finanziert ihren Bedarf aus freiwilligen Beiträgen. Ein etwaiger Bedarf wird ausschließlich von einer Zweidrittelmehrheit der SMV oder einem Selbstbeschluss beschlossen, mit genauer Angabe der benötigten Summe und dem Verwendungszweck.
- 8.2 Die Schatzmeister der SMV sind die Schulsprecher. Die Kontenführung darf von allen Schülern überprüft werden.

9. Satzungsänderungen

- 9.1 Satzungsänderungen werden von der SMV bzw. von den Schulsprechern ausgearbeitet. Die Notwendigkeit einer Satzungsänderung wird von der Zweidrittelmehrheit der SMV oder der Schülerschaft festgestellt.
- 9.2 Satzungsänderungen müssen die Zustimmung vom Schulleiter und von den Vertrauenslehrern haben und werden durch eine Zweidrittelmehrheit der Schülerschaft in einer geheimen Wahl anerkannt bzw. verworfen.
- 9.3 Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Sie ist in allen Fragen der Schulordnung untergeordnet.

Rom, den 28.04.2010